

29. I. 1916

Die Besteuerung der Kriegsgewinne.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 27. Januar dem Entwurf von Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 die Zustimmung erteilt. Die Ausführungsbestimmungen werden alsbald im „Zentralblatt für das Deutsche Reich“ veröffentlicht werden. Der Bundesrat hat davon abgesehen, die Vorschriften des Sicherungsgesetzes allgemein auf andere Arten von juristischen Personen auf Grund des § 10, Abs. 1 des Gesetzes auszudehnen, er wird vielmehr im einzelnen bestimmen, ob und in welchem Umfang er sonstige juristische Personen des bürgerlichen Rechts, die eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, den Vorschriften des Gesetzes unterstellen will. (§ 1.)

Die pflichtigen Gesellschaften haben die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse nebst den Gewinn- und Verlustrechnungen der Friedensgeschäftsjahre und der Kriegsgeschäftsjahre sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen der von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmten Behörde zu einem von ihr festzusetzenden Zeitpunkt einzureichen und dabei die Bildung der gesetzlichen Sonderrücklage, soweit sie nicht ohne weiteres aus den eingereichten Bilanzen und Jahresabschlüssen ersichtlich ist, unter Beifügung einer Berechnung des Mehrgewinnes nachzuweisen.

Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften, die ausschließlich der gemeinschaftlichen Verwertung von Erzeugnissen der Gesellschafter oder Genossen oder dem genossenschaftlichen Einkauf von Waren für die Gesellschafter oder Genossen dienen, ist bestimmt, daß als Geschäftsgewinn im Sinne des Gesetzes nicht derjenige Teil des Reingewinns angerechnet wird, der als Entgelt für die von den Gesellschaftern oder Genossen eingelieferten Erzeugnisse, oder als Rückvergütung auf den Kaufpreis der von den Gesellschaftern oder Genossen bezogenen Waren anzusehen ist.

Ebenso soll bei Versicherungsgesellschaften für die Feststellung des Geschäftsgewinnes derjenige Teil des Reingewinns ausscheiden, der auf die den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse entfällt.

§ 9 enthält sodann noch ergänzende Bestimmungen über die Feststellung des durchschnittlichen Friedensgewinnes für den Fall der Umwandlung einer pflichtigen Gesellschaft in eine andere Gesellschaftsform, sowie für die Fälle der Fusionen. Weiter ist der Reichstanzler ermächtigt, vorbehaltlich der späteren Beschlußfassung des Bundesrats, eine anderweite Feststellung des durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinns auf Antrag der pflichtigen Gesellschaft vorläufig zu genehmigen, wenn die Anwendung der Vorschriften des § 5 des Gesetzes in einem einzelnen Falle zu einer besonderen Härte führen würde.